

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 311/2022

Sitzung vom 2. November 2022

### **1430. Anfrage (Gender-Toiletten)**

Die Kantonsräte Thomas Lamprecht, Bassersdorf, Hans Egli, Steinmaur, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 5. September 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Zürich beschreitet neue Wege und macht genderneutrale Toiletten an Volksschulen zum Standard. Künftig müssen sich WC-Anlagen von Zürcher Schulhäusern aufteilen in Toiletten für Mädchen, für Knaben und in genderneutral gestaltete WC. Ein Drittel aller WC-Anlagen in neuen Schulhäusern wird künftig geschlechtsneutral sein. In Buben-WC soll es keine Pissoirs mehr geben, die fallen teilweise weg. Pissoirs sind nur noch vorhanden, wo sie einen Mehrwert haben, also in Gemeinschaftsbereichen wie der Mensa, der Turnhalle oder der Bibliothek. Das geht aus den neuen städtischen Raumvorgaben hervor, welche der Zürcher Stadtrat kürzlich verabschiedet hat.

Dass Pissoir teilweise wegfallen, scheint uns der Gender-Gleichmacherei geschuldet. Eine Ideologie im linken Kulturkampf.

Die Vorschriften über die Toiletten sind in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz geregelt. Die Verordnung formuliert die verbindlichen Spielregeln für die Umsetzung gültiger Gesetze durch Behörden in unserem Alltag. Diese Verordnung regelt auch die Anzahl Pissoirs in den Männer-/Knaben-Toiletten. Durch den Wegfall der Pissoirs auf den Knabentoiletten verstösst der Zürcher Stadtrat gegen die VO III zum ArG.

Gemäss Fachstelle für Transmenschen leben bis zu 1% Transpersonen in der Schweiz. Aber ein Drittel aller WC-Anlagen soll in neuen Schulhäusern künftig geschlechtsneutral sein. Diese Anzahl ist zu hoch bemessen und verstösst gegen die Verhältnismässigkeit (BV-Art. 5, 2: Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist die Haltung des Regierungsrates zum Entscheid der Stadt Zürich und zur Thematik allgemein?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Pissoirs (gemäss ArG) in angemessener Anzahl angeboten werden?

3. Aus ökologischen Gründen sollten Pissoir (wassersparende Urimat) bevorzugt werden. Wie sieht der Regierungsrat dies?
4. Welche Schritte unternimmt der Regierungsrat für eine gesetzeskonforme Lösung für den Kanton Zürich? Dann wäre es für das städtische Gebiet auch gleich sauber geregelt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Lamprecht, Bassersdorf, Hans Egli, Steinmaur, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Thema der genderneutralen Toiletten beschäftigt die Schulen insgesamt, schwergewichtig auf der Sekundarstufe II, wo an einzelnen Gymnasien von den Schülerinnen- und Schülerorganisationen die Einführung von genderneutralen Toiletten gefordert wurde. Für die Schulhausbauten der Volksschule sind abschliessend die Gemeinden zuständig. Der Regierungsrat kommentiert die in der Anfrage erwähnten diesbezüglichen Regelungen der Stadt Zürich deshalb nicht.

Das Volksschulamt hat in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauamt Empfehlungen für Schulhausanlagen verfasst (Empfehlungen für Schulhausanlagen auf [www.zh.ch](http://www.zh.ch)). Gemäss diesen Empfehlungen sind für Knaben und Mädchen sowie bei grösseren Schulanlagen für die Angestellten getrennte WC-Anlagen einzurichten. Pro zwei Klassen wird eine WC-Anlage empfohlen. Zu genderneutralen WC-Anlagen äussern sich die 2022 aktualisierten Empfehlungen nicht und dem Volksschulamt ist keine diesbezügliche Praxis der Gemeinden bekannt. Wesentlich ist, dass die WC-Anlagen hindernisfrei sind.

Die Forderungen der Schülerschaft nach genderneutralen Toiletten wurden in mehreren kantonalen Schulen der Sekundarstufe II bereits umgesetzt. Das Bedürfnis nach geschlechtsneutralen WC-Anlagen kann gemäss kantonaler Praxis dadurch erfüllt werden, in dem eine behindertengerechte WC-Anlage oder eine Lehrpersonentoilette keinem Geschlecht zugeordnet wird und somit geschlechtsneutral ist. Unter Beachtung einer neutralen, nichtdiskriminierenden Signaletik werden diese ergänzend mit «WC für alle» beschriftet. Dieses Vorgehen hat auch betriebliche Vorteile, da bei ungleicher Geschlechterverteilung diese WC-Anlagen von allen genutzt werden können, ohne dass bauliche Anpassungen vorgenommen werden müssen.

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn Schulen unkomplizierte und kostengünstige Lösungen für die Fragestellungen im Zusammenhang mit genderneutralen Toiletten umsetzen.

Zu Frage 2:

Durch die Einrichtung von genderneutralen Toiletten an den Schulen der Sekundarstufe II in der geschilderten Art und Weise wird die Anzahl zur Verfügung stehender Pissoirs nicht tangiert. Eine angemessene Anzahl derselben soll an den Schulen der Sekundarstufe II weiterhin zur Verfügung stehen.

Im Volksschulbereich unterscheiden die Empfehlungen für Schulhausanlagen im Volksschulbereich nicht zwischen Pissoir und Sitzklosett. Jüngere Knaben kann die Benutzung eines Pissoirs jedoch vor Herausforderungen stellen. Bei engen Raumverhältnissen kann es daher sinnvoll sein, zugunsten von Sitzklosetts auf Pissoirs zu verzichten. Immerhin dienen Erstere der Befriedigung sämtlicher Ausscheidungsbedürfnisse und sie sind den Kindern aus ihrem privaten Umfeld bereits vertraut.

Zu Frage 3:

Bei der Auswahl von Sanitärapparaten in kantonalen Gebäuden sind nur Produkte mit einem effizienten Wassereinsatz zugelassen (Minergie-Eco-Vorgabe G5.010). Mit wasserlosen Pissoirs hat das Hochbauamt insgesamt keine guten Erfahrungen gemacht. Die Gründe dafür sind oftmals Geruchsprobleme, undichte Geruchsklappen, Störanfälligkeit bei Fremdkörpern (Kaugummi, Papierfetzen), erhöhter Reinigungs- und Pflegeaufwand des Siphons sowie zusätzlicher Abfall durch Kunststoff-Verbrauchsmaterialien. Deshalb verzichtet die Bildungsdirektion als Nutzervertreterin nach entsprechenden Versuchen auf den Einsatz von wasserlosen Pissoirs in den kantonalen Schulen.

Zu Frage 4:

Die in der Anfrage zitierte Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113) enthält keine Bestimmungen betreffend die Anzahl von Pissoirs. Nicht gesetzeskonforme Lösungen sind dem Regierungsrat denn auch nicht bekannt, sodass keine Notwendigkeit zum Erlass zusätzlicher Regelungen auf kantonaler Ebene besteht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**